

WAHLORDNUNG

der

Charlottenburger Baugenossenschaft eG

Neufassung 2021

Vorwort:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlvorstand	5
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes	6
§ 3	Wahlberechtigung	7
§ 4	Wählbarkeit	8
§ 5	Wahlbezirk und Wählerlisten	8
§ 6	Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung	8
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge	9
§ 8	Durchführung der Wahl, Stimmzettel	10
§ 9	Stimmabgabe im Wahlraum	11
§ 10	Briefwahl	12
§ 10a	Prüfung der Umschläge, der Erklärungen zur Briefwahl und der Stimmzettel	13
§ 11a	Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen	15
§ 11b	Online-Wahl – Wahlverfahren	16
§ 11c	Online-Wahl – Umgang mit Störungen	17
§ 12	Ermittlung des Wahlergebnisses	18
§ 13	Niederschrift über die Wahl	19
§ 14	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter	19
§ 15	Bekanntgabe der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter	21
§ 16	Wahlanfechtung	22

§ 17	Satzungskommission	22
§ 18	Inkrafttreten der Wahlordnung	24
I.	Anhang zur Wahlordnung der Charlottenburger Baugenossenschaft eG	25
§ 1	Vertreterbesprechungen / Obleute der Vertreter	25
§ 2	Zusätzliche Aufgaben der Vertreter	26

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus
 - a) einem Mitglied der Vertreterversammlung,
 - b) einem Mitglied des Aufsichtsrates,
 - c) dem Genossenschaftsvorstand (max. zwei Mitgliedern),
 - d) sechs Mitgliedern, die keinem Organ der Genossenschaft angehören.
- (3) Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 1 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Abs. 7 bedarf. Ersatzmitglieder gemäß Satz 1 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Genossenschaftsvorstand hat nur eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ein Beschluss als nicht

gefasst. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der gewählten Mitglieder des Wahlvorstandes unter vier sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

Die Sitzungen des Wahlvorstands sind nicht öffentlich.

- (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Aufbewahrung der Protokolle erfolgt in der Hauptverwaltung der Genossenschaft. Sie sind mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahlen zur Vertreterversammlung aufzubewahren. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes erhält eine Ausfertigung.
- (10) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung, die der Höhe des Sitzungsgeldes für den Aufsichtsrat entspricht.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 3. die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,

5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2. Die Wahl der Vertreter beginnt jeweils im 3. Kalenderjahr, das auf das Jahr der Wahl folgt. Sie muss spätestens bis Ende März des 4. Kalenderjahres durchgeführt sein.
 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bis zwei Kalendermonate vor der Wahl eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 3 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- (3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 10 Abs. 2 c) abzugeben und diese gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 zu unterschreiben.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirk und Wählerlisten

- (1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind. Es müssen mehrere Wahlbezirke aus möglichst zusammenhängenden Wohnbezirken gebildet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 (2) f) in der Hauptverwaltung der Genossenschaft für die Dauer von vier Wochen zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.
- (3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 (4) der Satzung zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Wahlvorstand hat in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsvorstand durch schriftliche Mitteilung und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft alle Wahlberechtigten auf eine bevorstehende Neuwahl zur Vertreterversammlung hinzuweisen.

- (2) Diese Mitteilung muss enthalten
- a) die Zusammensetzung des Wahlvorstandes,
 - b) die Aufgaben der Vertreter und Ersatzvertreter,
 - c) die Bestimmungen zur Wahlberechtigung (§ 3), Wählbarkeit (§ 4) sowie zu Kandidaten und Wahlvorschlägen (§ 7),
 - d) Festlegung des Termins, bis zu dem Kandidaten zu benennen sind und bisherige Vertreter und Ersatzvertreter ihrer Wiederkandidatur schriftlich zustimmen,
 - e) wie viele Vertreter und gleichzeitig Ersatzvertreter für die Wahlbezirke zu wählen sind (§ 5 (3)),
 - f) den Termin des Beginns der Auslegungsfrist der Wählerliste gemäß § 8 (2).
- (3) Zwischen dem Versand der Mitteilung und dem festzusetzenden Termin nach (2) d) hat eine Frist von mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen zu liegen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Die bisherigen Vertreter und Ersatzvertreter gelten wieder als Kandidaten, wenn sie der Wiederkandidatur schriftlich zustimmen.
- (2) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (4) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

- (5) Eine Kandidatur setzt die Annahme der Wahl voraus, unabhängig davon, ob nach dem Ergebnis der Wahl der Kandidat als Vertreter oder als Ersatzvertreter gewählt ist.
- (6) Die Kandidaten erhalten vom Wahlvorstand eine schriftliche Bestätigung ihrer Kandidatur.
- (7) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.
- (8) Der Wahlvorstand ermöglicht den Kandidaten eine kurze Selbstvorstellung nach Vorgaben der Genossenschaft, z.B. in einem Mitteilungsblatt der Genossenschaft oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum (§ 9), der Briefwahl (§ 10) und der Online-Wahl (§§ 11a ff.). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe im Wahlraum oder per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe im Wahlraum erst dann erfolgt, wenn die Stimmabgabe gemäß § 10 und/oder § 11b bereits abgeschlossen ist, es sei denn, es kann auf andere Weise sichergestellt werden, dass ein Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

- (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.
- (7) Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirks alphabetisch aufzulisten.
- (8) Maßgeblich ist die der Genossenschaft letztbekannte Anschrift eines Kandidaten bei Erstellung des Stimmzettels.
- (9) Darüber hinaus kann der Wahlvorstand Angaben zum Geburtsjahr und zum ausgeübten Beruf zulassen.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Die Ausgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (2) Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand vor Ausgabe der Stimmzettel die Wählerliste dahingehend ab, ob bereits eine Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11b erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10 oder gemäß § 11b wird kein Stimmzettel ausgegeben.
- (3) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind.
- (4) Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
 - a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk sowie der Mitgliedsnummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist und
 - b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
 - c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
- (3) Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (6) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.
- (7) Der Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will.

- (8) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind.
- (9) Die Hauptverwaltung der Genossenschaft hat die ungeöffneten Rückantwortumschläge mit einem Tageseingangsstempel und mit einer laufenden Nummer – beginnend mit 1 – zu versehen und sie ständig unter sicherem Verschluss zu halten.
- (10) Verspätet eingegangene Rückantwortumschläge werden nicht berücksichtigt.
- (11) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 6. Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 11b Abs. 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Stimmzettelumschläge mit der Wählerliste gemäß § 11b ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11b wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 11b wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10a Prüfung der Umschläge, der Erklärungen zur Briefwahl und der Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand öffnet jeden rechtzeitig eingegangenen Rückantwortumschlag und prüft, ob er ordnungsgemäß Wahlumschlag und Erklärung zur Briefwahl enthält und diese auch den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.
- (2) Die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlumschläge wird im Protokoll festgehalten.
- (3) Die Erklärungen zur Briefwahl werden von den noch verschlossenen Wahlumschlägen getrennt.

- (4) Fehlt die Erklärung zur Briefwahl oder ist sie ungültig, vermerkt dies der Wahlvorstand auf dem noch verschlossenen Wahlumschlag mit den Unterschriften von zwei Wahlvorstandsmitgliedern. Der verschlossene Wahlumschlag wird mit einliegendem Stimmzettel gelocht.
- (5) Nach Öffnen der gültigen Wahlumschläge prüft der Wahlvorstand die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit.
- (6) Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird im Protokoll festgehalten.
- (7) Der Grund der Ungültigkeit eines Stimmzettels wird auf der ersten Seite vermerkt, mit Unterschriften von zwei Wahlvorstandsmitgliedern versehen und der Stimmzettel wird gelocht.
- (8) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht vollständig oder nicht allein in dem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - b) wenn die Erklärung zur Briefwahl ohne eigenhändige Unterschrift zurückgereicht wurde,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (9) Der Wahlvorstand kann ein Unternehmen mit der Auszählung der Stimmzettel beauftragen. Für den Fall der Beauftragung ist eine Aufstellung der überbrachten Stimmzettel beizufügen. Der Transport der Stimmzettel hat dann gemeinsam durch ein Mitglied des Genossenschaftsvorstandes und ein vom Wahlvorstand zu bestimmendes Mitglied des Wahlvorstandes zu erfolgen. Sollte mit der Auszählung kein Unternehmen beauftragt werden, hat der Wahlvorstand den Mitgliedern die Teilnahme als Beobachter an der Stimmauszählung im Rahmen der vorhandenen räumlichen Möglichkeiten zu gewähren.

§ 11a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

- (1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

- (2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
 - a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
 - b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus
 - c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert
 - d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden
 - e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert
 - f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät
 - g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern
 - h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch, wie er abgestimmt hat)
 - i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen
 - j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen
 - k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben

- l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes)
 - m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmenauszählung gemäß § 12 Abs. 3 möglich ist.
- (3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 11b Online-Wahl – Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied auf Anfordern die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes ausschließlich per Online-Wahl gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.

- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).
- (8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 11c Online-Wahl – Umgang mit Störungen

- (1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur

Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.

- (3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 13 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.
- (2) Die Stimmabgaben gemäß § 9, § 10, und § 11b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Abs. 2 durchgeführt wurde.
- (3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 11b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (4) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,

- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist, die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (6) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.
- (3) Die Stimmzettel und Erklärungen zur Briefwahl sind vom Genossenschaftsvorstand für die Dauer von drei Monaten nach Feststellung der Vertreter / Ersatzvertreter unter Verschluss zu halten und anschließend zu vernichten.

§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.

- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Wahlbezirk – erhalten haben.
- (4) Bei Stimmgleichheit rangiert der Kandidat, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat, vor dem mit der nächst höheren.
- (5) Hat ein Wahlbezirk
 - a) die höchstzulässige Zahl an Vertretern nicht stellen können, so wird aus dem Bestand der anderen Wahlbezirke nach der Stimmenrangfolge aufgefüllt. Bei Stimmgleichheit rangiert der Kandidat, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat, vor dem mit der nächst höheren.
 - b) die vom Wahlvorstand festgesetzte Anzahl der Ersatzvertreter nicht stellen können, so wird aus dem Restbestand der Kandidaten, die in ihrem Wahlbezirk wegen der Begrenzung auf die höchstzulässige Zahl weder als Vertreter noch als Ersatzvertreter zu berücksichtigen sind, nach der Stimmrangfolge aufgefüllt. Bei Stimmgleichheit rangiert der Kandidat, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat, vor dem mit der nächst höheren.
- (6) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
- (7) Ein Vertreter / Ersatzvertreter nach Abs. 5 ist für die Dauer der Wahlperiode organisatorisch in dem Wahlbezirk zu führen, der durch ihn aufgefüllt wurde.
- (8) Verzieht ein Vertreter / Ersatzvertreter während der Wahlperiode in einen anderen Wahlbezirk, so bleibt er für die weitere Dauer der Wahlperiode seinem bisherigen Wahlbezirk zugehörig.
- (9) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 15 Bekanntgabe der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.
- (2) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand die Mitglieder in geeigneter Form, z. B. im Mitteilungsblatt, über den Ablauf und das Ergebnis zu informieren. Die Information erfolgt über
 - Nachnamen, Vornamen sowie die Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter,
 - die Anzahl der auf die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter entfallenden Stimmen,
 - die Wahlbeteiligung, gültige und ungültige Stimmen,
 - die Zahl der erfolgten Einsprüche gegen die Wahl.
- (3) Der Genossenschaftsvorstand übersendet jedem gewählten Vertreter einen Ausweis. Das gilt auch für nachgerückte Vertreter.
- (4) In der Hauptverwaltung der Genossenschaft liegt stets eine aktuelle Liste der Vertreter und Ersatzvertreter aus.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vertreters hat der Genossenschaftsvorstand das Nachrücken des Ersatzvertreters zu veranlassen und sowohl dem Ersatzvertreter als auch dem zuständigen Obmann der Vertreter nebst seinem Stellvertreter davon schriftlich Mitteilung zu machen.
- (6) Das Ehrenamt eines gewählten Vertreters der Charlottenburger Baugenossenschaft eG setzt Engagement für die Genossenschaft und ihre Mitglieder voraus. Die gewählten

Vertreter werden von diesem Vertrauen der Mitglieder getragen und haben eine wichtige Aufgabe übernommen. Wenn ein gewählter Vertreter aus persönlichen Gründen an der Wahrnehmung seines Ehrenamtes gehindert ist, sollte er das Mandat niederlegen und einen gewählten Ersatzvertreter nachrücken lassen.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 15) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat zu einer Wahlanfechtung schriftlich Stellung zu nehmen und gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung unverzüglich bekannt.

Der Anfechtende kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Entscheidung des Wahlvorstandes durch eingeschriebenen Brief Beschwerde beim Genossenschaftsvorstand einreichen.

- (3) Über die Wahlanfechtung entscheiden Genossenschaftsvorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig.
- (4) Die Entscheidung ist dem Mitglied, das die Wahl angefochten hat, unverzüglich vom Genossenschaftsvorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 17 Satzungskommission

- (1) Die Vertreterversammlung wählt eine Satzungskommission. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.
- (2) Die Satzungskommission hat bei anstehenden Änderungen der Satzung und der Wahlordnung zur Vertreterversammlung mitzuwirken.

- (3) Die Satzungskommission besteht aus 7 Vertretern. Die Nominierung der Kandidaten erfolgt in den Vertreterbesprechungen. Die Satzungskommission wird jeweils auf der nach der Neuwahl der Vertreter folgenden ersten ordentlichen Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. Sie ersetzt eine bisher vorhandene Satzungskommission. Auf der Nominierungsliste können bis zu 7 Kandidaten angekreuzt werden. Die Rangfolge der gewählten Kandidaten ergibt sich aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Eine Wahl setzt den Erhalt mindestens einer Stimme voraus. Bei Stimmgleichheit rangiert der Kandidat, der die niedrigste Mitgliedsnummer hat, vor dem mit der nächst höheren.
- (4) Eine Ergänzungswahl zur Satzungskommission ist innerhalb einer Amtsperiode erforderlich, wenn die Anzahl der Mitglieder der Satzungskommission unter vier Mitglieder absinkt.
- (5) Die Satzungskommission wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Die Satzungskommission tritt auf Einladung des Genossenschaftsvorstandes und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zusammen.
- (7) Die Beratungen der Satzungskommission erfolgen in gemeinsamer Sitzung mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Genossenschaftsvorstandes. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Satzungskommission.
- (8) Abstimmungen innerhalb der Satzungskommission erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss / Antrag als nicht gefasst bzw. als abgelehnt. Beschlussfähig ist die Satzungskommission, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die von der Satzungskommission erarbeiteten Beschlüsse und Anträge gelten als Empfehlungen an den Genossenschaftsvorstand, an den Aufsichtsrat und an die Vertreterversammlung.

§ 18 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 23.11.2021 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Wahlordnung zur Vertreterversammlung in der Fassung von 11.11.2009 außer Kraft.

I. Anhang zur Wahlordnung der Charlottenburger Baugenossenschaft eG

§ 1 Vertreterbesprechungen / Obleute der Vertreter

- (1) Die Wahlbezirke halten nach Bedarf Vertreterbesprechungen oder diese als Vertreterrundgänge ab. Dabei entsprechen die Wahlbezirke den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 der vorangegangenen Vertreterwahl.

Der Sitzungstermin und die Tagesordnung sowie die Zulassung von Gästen sind mit dem Genossenschaftsvorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.

Sitzungen können auch im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Videokonferenz) stattfinden, wenn die Mehrheit der Vertreter dies wünscht.

Bestimmte Tagesordnungspunkte können ohne Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder stattfinden, wenn die Mehrheit der Vertreter dies wünscht.

Über jede Sitzung ist ein durch den Obmann oder durch einen von ihm bevollmächtigten Schriftführer zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll zu fertigen und dem Genossenschaftsvorstand davon eine Kopie zuzustellen.

- (2) Teilnehmer an der Vertreterbesprechung sind:

- die Vertreter der Wahlbezirke,
- der Genossenschaftsvorstand,
- der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter sowie
- delegierte Aufsichtsratsmitglieder.

- (3) Zur Koordinierung der Vertreter selbst und der Zusammenarbeit der Vertreter mit dem Genossenschaftsvorstand und dem Aufsichtsrat wählen die Vertreter der Wahlbezirke aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Obmann und einen stellvertretenden Obmann.

- (4) Dem bisherigen Obmann der Vertreter obliegt es, nach der Neuwahl der Vertreter in angemessener Frist die Vertreter der Wahlbezirke zu einer Vertreterbesprechung

einzuladen, in der der neue Obmann und sein Stellvertreter zu wählen sind. Ist der bisherige Obmann nicht als Vertreter wiedergewählt, so fällt seinem bisherigen Stellvertreter diese Aufgabe zu. Ist auch dieser Vertreter nicht wiedergewählt, so beruft die erste Vertreterbesprechung der Genossenschaftsvorstand ein.

§ 2 Zusätzliche Aufgaben der Vertreter

- (1) Die Vertreter haben im Zusammenwirken mit dem zuständigen Obmann bzw. seinem Stellvertreter die Aufgabe, als Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Genossenschaftsvorstand zu fungieren und die Interessen der Mitglieder ihres Wahlbezirkes wahr zu nehmen.
- (2) Alle Obleute und Stellvertreter kommen nach Bedarf - in der Regel einmal im Jahr - zu Informations-gesprächen mit dem Genossenschaftsvorstand und / oder dem Aufsichtsrat zusammen. Die Durchführung mittels Fernkommunikationsmedien ist möglich.

Die Einladung zu dem Informations-gespräch erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand oder durch den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Bekanntgabe des Sitzungstermins und der Tagesordnung.

Sofern es die Tagesordnung zweckmäßig erscheinen lässt, können in Absprache zwischen Genossenschaftsvorstand und Aufsichtsratsvorsitzendem auch andere Personen zur Teilnahme an dem Informationsgespräch eingeladen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a (4) Satz 7 GenG durch Beschluss vom 23.11.2021 dem Anhang zur Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Herausgeber/Impressum:

Charlottenburger Baugenossenschaft eG
Dresselstraße 1 · 14057 Berlin
Telefon (030) 32 00 02-0 · Telefax (030) 321 41 86
mail@charlotte1907.de · www.charlotte1907.de

CHARLOTTENBURGER
BAUGENOSSENSCHAFT

